

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2783/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung für 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1736/96<sup>(4)</sup>, wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Regelung zur Versorgung mit verarbeitetem Obst und Gemüse erlassen und eine Bedarfsvorausschätzung erstellt, in der die Mengen festgelegt sind, für die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1998 die Versorgungsregelung gilt.

Die unter die Versorgungsregelung fallenden Mengen werden im Rahmen von Bedarfsvorausschätzungen festgelegt, die nach Maßgabe der wesentlichen Markterforder-

nisse sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme in periodischen Abständen erstellt werden und revidiert werden können. Aus den Markterfordernissen der französischen überseeischen Departements für das Jahr 1999 ergibt sich eine Bedarfsvorausschätzung, die im Anhang wiedergegeben ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Teil A des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gibt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24. 2. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 225 vom 6. 9. 1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 17. 7. 1998, S. 29.

## ANHANG

„Teil A: Bedarfsvorausschätzung für die französischen überseeischen Departements in bezug auf Erzeugnisse des Sektors verarbeitetes Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999

Erzeugnisgruppen	KN-Codes	Erzeugnisse	Mengen (Tonnen)
A	ex 2007 91 ex 2007 99	Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Verarbeitung bestimmt Zitrusfrüchte Andere, ausgenommen tropische Früchte	100
B	ex 2008 30 ex 2008 40 ex 2008 50 ex 2008 60 ex 2008 70 ex 2008 80 ex 2008 92 ex 2008 99	Fruchtfleisch, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verarbeitung bestimmt Zitrusfrüchte Birnen Aprikosen Kirschen Pfirsiche Erdbeeren Mischungen, ausgenommen tropische Früchte Andere, ausgenommen tropische Früchte	1 500
C	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19	Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Verarbeitung bestimmt Orangensaft	1 000
D	ex 2009 20 11 ex 2009 20 19	Saft von Pampelmusen oder Grapefruits	1 300
	ex 2009 60 11 ex 2009 60 19 ex 2009 60 51 ex 2009 60 71	Traubensaft	
	ex 2009 70 11 ex 2009 70 19	Apfelsaft	
	ex 2009 80 11 ex 2009 80 19	Birnensaft	
	ex 2009 80 35 ex 2009 80 38	Säfte aus anderen Früchten, ausgenommen tropische Früchte	
	ex 2009 90 11 ex 2009 90 19	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft	
	ex 2009 90 21 ex 2009 90 29	Andere Mischungen, ausgenommen tropische Früchte	
Insgesamt			3 900*